

Königl. Commissar Kohlschütter: Seiten des Ministerii ist der Antrag unter 7 in dem Sinne verstanden worden, daß dadurch nur einem zu laxen Verfahren bei individuellen Wanderdispensationen vorgebeugt werden solle. Den Antrag, daß der gewissen Innungen bewilligte allgemeine Erlaß des Wanderns ohne Weiteres zurückgenommen werden solle, habe ich darin nicht finden können. Ich würde in diesem Augenblicke auch nicht ermächtigt sein, hierüber eine bestimmte Erklärung abzugeben, da eine solche Maßregel jedenfalls einer sehr genauen Erörterung und sorgfältigen Erwägung bedürfte, wie sie zeither noch nicht stattgefunden hat. Allein auch hiervon abgesehen, bin ich zweifelhaft, ob der von der geehrten Deputation gestellte Antrag überhaupt nöthig sei. Er geht, wie es scheint, von der Ansicht aus, daß gegenwärtig bei Gesuchen um Wandererlaß die gesetzlichen Bestimmungen nicht gehörig beobachtet würden. Allein ich möchte das in Zweifel ziehen. Ich bitte zuvörderst um Erlaubniß, der geehrten Kammer die hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen vortragen zu dürfen, welche in den Generalinnungsartikeln vom 8. Januar 1780 enthalten sind. Hier heißt es im Cap. III. §. 1: „Wer das Innungs- oder Meisterrecht gewinnen will, soll zuvörderst hinlänglich beibringen, daß er die in denen Specialartikeln seiner Kunst, Profession oder Handwerks bestimmte Anzahl Jahre auf seine Kunst, Profession oder Handwerk gewandert und außerhalb seines Geburtsorts wirklich gearbeitet habe.“ Das ist die Regel. Dann folgen in der §. 3 die Ausnahmen: „Wie jedoch die zurückgelegten Wanderjahre für sich allein keinen Beweis von der Geschicklichkeit eines Gesellen abgeben, vielmehr das Meisterstück, ob er die behörige Geschicklichkeit erlangt habe, zeigen muß, also haben diejenigen, so wegen erblicher, ihnen von der Obrigkeit zu attestirender Umstände (als wohin die Verwaltung ihres Vermögens, eine ihnen bevorstehende vortheilhafte Heirath, der ihren Eltern zu leistende Beistand, eine schwächliche Leibesconstitution zu rechnen) derer Wanderjahre halber Dispensation verlangen, sich bei unserer Landesregierung und andern gehörigen Instanzen zu melden, allwo ihnen solche, zumalen wenn etwa an dem Orte, wo sie in der Lehre gestanden, ihre erlernte Kunst, Profession oder Handwerk in besonderem Schwunge ist, nicht versagt werden wird.“ Das sind die Bestimmungen, nach welchen sich die Behörden noch jetzt zu richten haben, und ich möchte bezweifeln, daß sich Fälle nachweisen lassen, wo vom Wandern Dispensation ertheilt worden wäre, ohne daß einer dieser Gründe vorgelegen hätte und actenkundig gemacht worden wäre. Wenn es vielleicht nicht eben schwer sein mag, Dispensation vom Wandern zu erlangen, so liegt das weniger an den Behörden, als an den gesetzlichen Bestimmungen selbst, und eine Einschärfung der letztern würde daher nicht viel helfen, weil die Behörden doch die einmal bestehenden gesetzlichen Dispensionsgründe sich zur Richtschnur dienen lassen müssen. Uebrigens glaube ich, die Versicherung geben zu können, daß bei den Behörden, welche über Wandererlaßgesuche zu entscheiden haben, in Betreff der Wandersplicht eher eine strenge, als eine zu milde Ansicht vorwaltet. Die am häufigsten vorkommenden Fälle sind die, wo der Wandererlaß wegen körperlicher Gebre-

chen und schwächlicher Gesundheit nachgesucht wird. Ob bei der ärztlichen Untersuchung in solchen Fällen immer mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit verfahren werde, will ich dahingestellt sein lassen. Allein wenn der Behörde ein ärztliches Zeugniß beigebracht wird, woraus die behauptete Körperbeschaffenheit hervorgeht, so bleibt ihr kaum etwas Anderes übrig, als den Erlaß zu bewilligen. Ich will dem Antrage nicht direct entgegentreten, aber ich wiederhole, daß ich mir einen besondern Nutzen davon nicht versprechen kann. Ein wesentliches Bedenken geht mir dagegen gegen den Antrag unter 8 bei, welcher darauf gerichtet ist, daß bei Einholung von Dispensation vom Wandern nach Befinden die betreffende Innung, jedenfalls aber die Gemeindebehörde oder der Gemeinderath gehört, deren Ansicht actenkundig gemacht und zur vorgesetzten Mittelbehörde mit eingeschendet werde. Einmal enthält dieser Antrag eine gewisse Unbestimmtheit. Wenn das Gehör der Innung verlangt wird, so fragt es sich, ob die Innung in ihrer Gesamtheit gemeint sei, oder nur die Innungsvorstände. Wäre Letzteres der Fall, so würde es des Antrages nicht bedürfen; denn es liegt schon in dem zeitlichen Verfahren, daß, ehe über das Wandererlaßgesuch entschieden wird, die Innungsaltesten gehört werden. Eine Zusammenberufung der ganzen Innung aber wegen eines einzelnen Wandererlaßgesuchs würde doch in der That weder nöthig noch zweckmäßig, und am Ende noch mit Kosten für den Ansuchenden verbunden sein. Ebenso wenig liegt es aber in dem jetzigen Verfahren, und möchte es zweckmäßig sein, die Gemeinden bei Wanderdispensationen concurriren zu lassen. Ist unter der Gemeindebehörde die Gemeindecobrigkeit gemeint, so versteht es sich von selbst, daß diese darüber befragt wird. Soll aber dieser Ausdruck die Stadtverordneten oder den Gemeinderath bedeuten, so möchte ich mir den Einwand erlauben, daß bei Wandererlaßgesuchen die Gemeinde doch in keiner Weise ein näheres Interesse hat, welches eine Befragung derselben rechtfertigen könnte, und daß es nicht angemessen erscheint, in Angelegenheiten so einfacher Art die Instanzen unnöthigerweise zu vermehren und das Verfahren weitläufiger und zugleich kostspieliger zu machen. Denn die Vernehmung mit den Gemeindevertretern würde Seiten der Obrigkeiten nicht unentgeltlich geschehen. Ist aber schon bisher über die Kosten bei Wanderdispensationen geklagt worden, so würden diese Kosten durch jenen Vorschlag nur noch vermehrt werden. Da ich nun überzeugt bin, daß den Wandererlaßgesuchen von den Behörden ohnedies die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet wird, und die Dispensionsgründe mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft werden, so sollte ich glauben, daß von diesem Antrage unbedenklich abgesehen werden könne.

Abg. Oberländer: Auf die Aeußerung des Herrn Regierungscommissars habe ich zu bemerken, daß die Deputation wohl nur die frühere Praxis mancher Kreisdirection vor Augen gehabt hat, wonach bisweilen auf unmittelbar von Handwerksgefallen angebrachte Gesuche Dispensationen von den Wanderjahren ertheilt worden sind. Daß ohne gesetzliche Gründe, d. h. gegen dieselben Dispensation gegeben worden sei, das möchte ich nicht sagen; wenigstens werden in den Suppliken immer ge-